

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
der Energieeinsparung und Energieeffizienz
bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen**

Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 29. 11. 2017

— MU 52-29900/200-0003 —

— VORIS 28000 —

Bezug: Gem. Erl. v. 18. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1126), zuletzt geändert durch Gem. Erl. v. 4. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 541)

— VORIS 28000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 29. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie und/oder die Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten. Die Errichtung von Wärmenetzen kann nur im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und unter Einsatz regenerativer Energien und/oder der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, gefördert werden. Betreiber des Wärmenetzes dürfen ausschließlich die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger sein. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage gelegen sind oder zu der die Wärme erzeugenden Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien gelegen sind (Nahwärme).“

2. Nummer 4.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ gestrichen.
- b) Im fünften Spiegelstrich wird nach dem Wort „Ansatz“ die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ eingefügt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach der Verweisung „Nummer 2.1.1“ der Klammerzusatz „(ausgenommen Kultureinrichtungen)“ eingefügt und die Worte „sowie Kultureinrichtungen in Mittel- und Grundzentren“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „für Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 und Maßnahmen“ eingefügt.

4. Die Tabelle der Anlage wird in der Spalte „Kriterium“ wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Wirksamkeit in der Öffentlichkeit“ wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ gestrichen.
- b) Der Zeile „Innovativer Ansatz“ wird die Angabe „— Leuchtturmprojekt“ angefügt.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz
den Wasserverbandstag
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1550